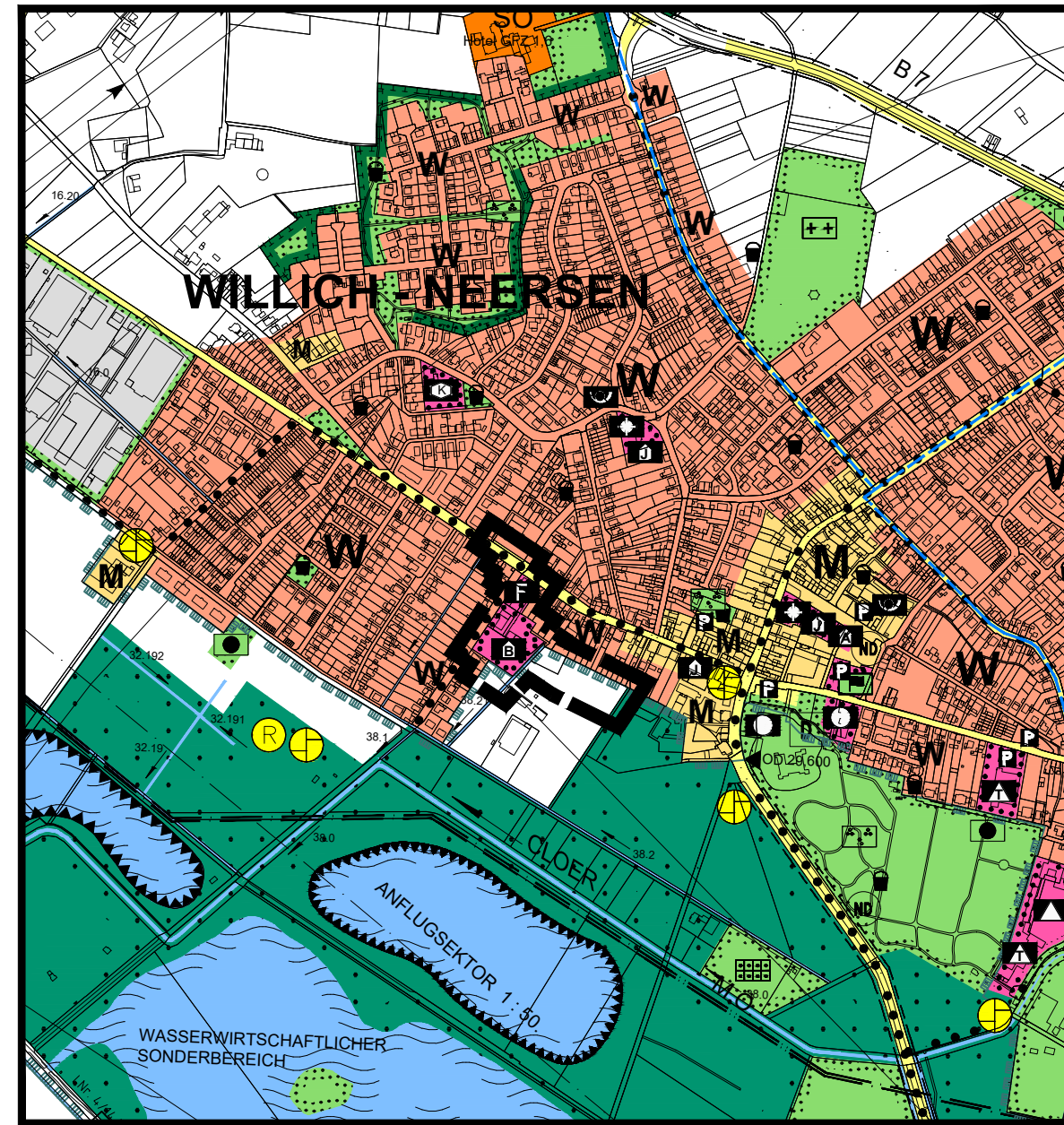
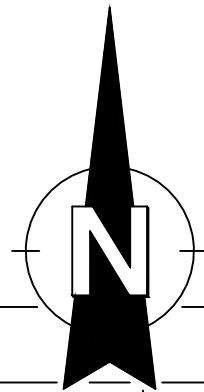


darstellungen bisher :

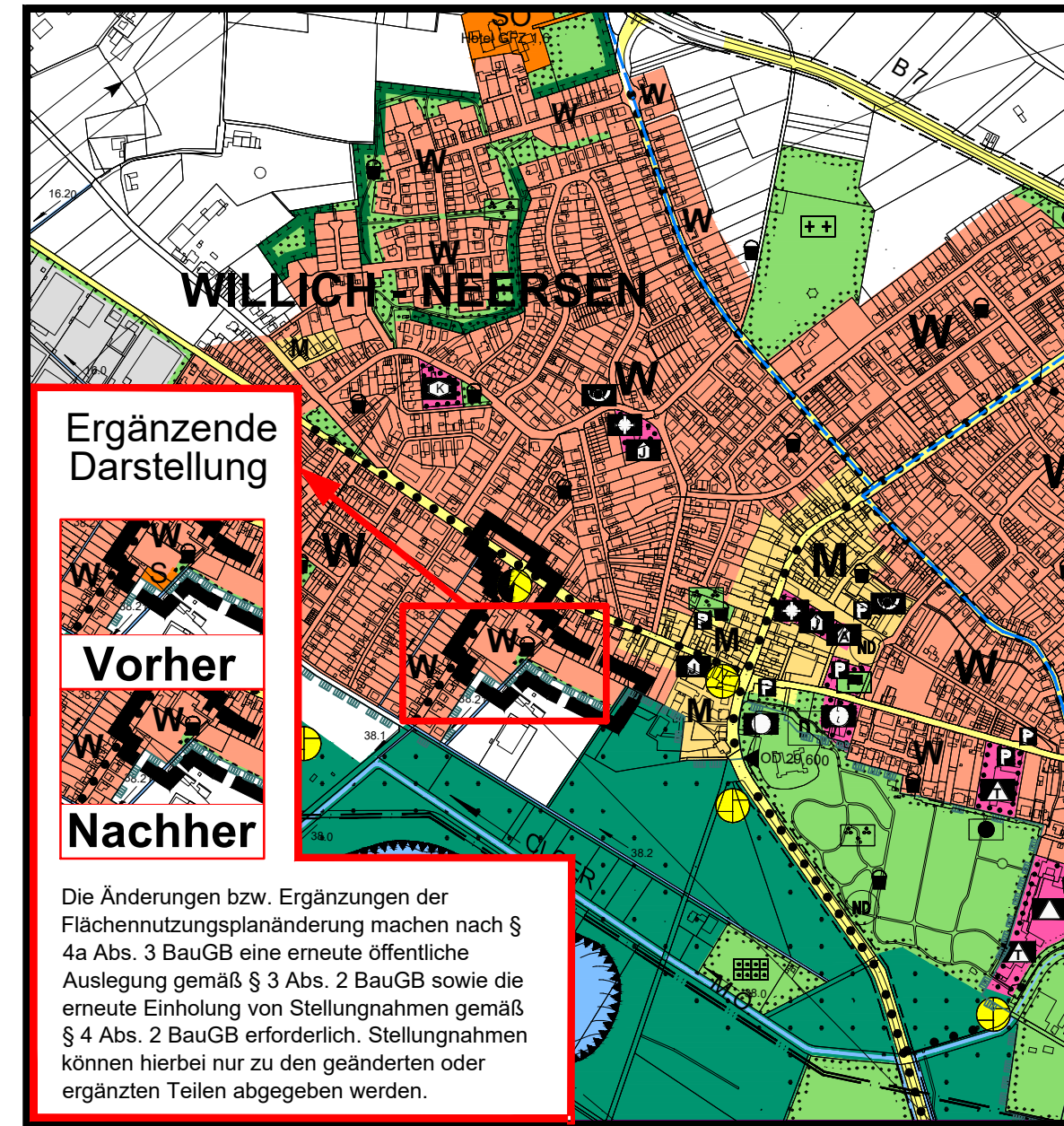


- | | |
|--------------------------------|---|
| Flächen für den Gemeinbedarf | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches |
| Feuerwehr | z. B.: Gewässer II. Ordnung |
| Bauhof | Landschaftschutzgebiet |
| Straßenverkehrsflächen | Hauptabwasserleitung |
| Flächen für die Landwirtschaft | |

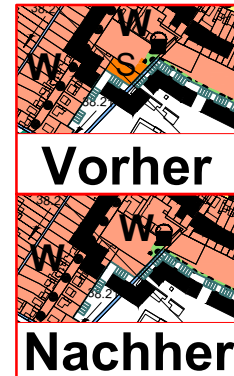
M 1 : 10 000



darstellungen nach änderung :



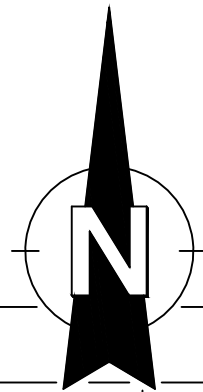
Ergänzende Darstellung



Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Flächennutzungsplanänderung machen nach § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Einholung von Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich. Stellungnahmen können hierbei nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

- | | |
|--------------------------------|---|
| Wohnbauflächen | Grünflächen |
| Sonderbauflächen | Spielplatz |
| Straßenverkehrsflächen | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches |
| Flächen für Versorgungsanlagen | Landschaftschutzgebiet |
| Elektrizität | Hauptabwasserleitung |

M 1 : 10 000



FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT WILLICH HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AM
BESCHLOSSEN.
WILLICH, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE
GEMÄß § 6 BAUGB GENEHMIGT WORDEN.
DÜSSELDORF, DEN

.....
DIE BEZIRKSREGIERUNG
IM AUFTRAG

AUSFERTIGUNG

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
WILLICH, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG UND WIRKSAMKEIT

GEMÄß § 6 ABS. 5 BAUGB IST DIE GENEHMIGUNG MIT HINWEIS DARAUF, DAS DER
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT DER DAZUGEHÖRIGEN BEGRÜNDUNG UND
ZUSAMMENFASSENDEN ERKLÄRUNG AB DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG ZU
JEDERMANNNS EINSICHT BEREITGEHALTEN WIRD, AM ORTSÜBLICH
BEKANNT GEMACHT WORDEN.

IN DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE EBENFALLS AUF DIE VORSCHRIFTEN DES
§ 215 ABS. 1 BAUGB SOWIE § 7 ABS. 6 GO NRW HINGEWIESEN.

MIT DER BEKANNTMACHUNG WIRD DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRKSAM.
WILLICH, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

HINWEISE :

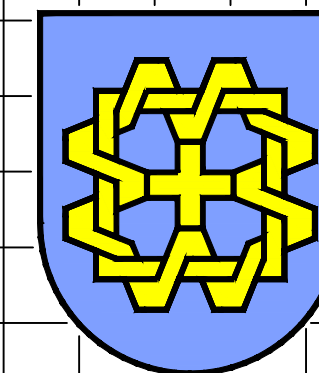
ERDBEBENZONE / GEOLOGISCHE UNTERGRUNDKLASSE 1/T

ANWENDUNGSTEILE VON DIN EN 1998, DIE NICHT DURCH DIN 4149 ABGEDECKT
WERDEN, SIND ALS STAND DER TECHNIK ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIES BETRIFFT HIER
INSBESONDERE DIN EN 1998, TEIL 5 "GRÜNDUNGEN, STÜTZBAUWERKE UND
GEOTECHNISCHE ASPEKTE".

AUF DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER BEDEUTUNGSKATEGORIEN FÜR BAUWERKE
GEMÄSS DIN 4149:2005 BZW. BEDEUTUNGSKLASSEN DER RELEVANTEN TEILE VON
DIN EN 1998 UND DER JEWEILIGEN BEDEUTUNGSBEIWERTE WIRD AUSDRÜCKLICH
HINGEWIESEN. DIES GILT INSBESONDERE Z.B. FÜR SCHULEN ETC.

BODENSCHUTZ

IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE GEMARKUNG NEERSEN, FLUR 11, FLURSTÜCKE 1327, 1936;
FLUR 12, FLURSTÜCK 892; FLUR 7, FLURSTÜCK 454 WURDEN TEILWEISE ERHÖHTE
FLUORIDGEHALTE IM BODEN FESTGESTELLT. VOR EINER BAULICHEN NUTZUNG SIND DIE
DAMIT VERBUNDENEN GEFAHREN DURCH AUSTAUSCH DER VERUNREINIGTEN BÖDEN ZU
BESEITIGEN. IM RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 25 N - ÖSTLICH NIERSPANK - WURDEN
ENTSPRECHENDE FESTSETZUNGEN GETROFFEN. (VGL. TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN, II.
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, NR. 7.1.3).



Entwurf
Stadt Willich
Flächennutzungsplan
167.Änderung
(östlich Niersplank)